

# **Verordnung**

## **über fliegende Verkaufsanlagen in der Gemeinde Pfronten**

Vom 01. Dezember 2006

Aufgrund des Art. 29 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert am 27.12.2004 (GVBl.S.540) erläßt die Gemeinde Pfronten gemäß Beschluss des Gemeinderates Pfronten vom 30.11.2006 folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Fliegende Verkaufsanlagen**

- (1) Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen (Art. 29 Abs. 1 LStVG).
- (2) Art. 85 Bayer. Bauordnung (BayBO) bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Verbot der Aufstellung**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es verboten, fliegende Verkaufsanlagen auf Privatgrund aufzustellen,

- a) die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen
- b) welche im Ortszentrum von Pfronten unmittelbar an nachstehend aufgeführten öffentlichen Wegen, Plätzen, Straßen oder der Gehsteige angrenzen:

Allgäuer Straße  
Am Angerbach  
Am Moos  
An der Vils  
Bahnhofstraße  
Birkenweg  
Dr. Hezner-Straße  
Dr. Hiller – Straße

Dr. Kohnle-Weg  
Drosselweg  
Im Lehengrund  
Kirchenweg  
Kirchsteige  
Krankenhausstraße  
Ladehofstraße  
Malerwinkel  
Meilinger Straße  
Theaterstraße  
Vilstalstraße  
Weidachweg

Der Geltungsbereich für das Ortszentrum ist im beiliegenden Lageplan (M1:2000) schwarz umrandet (Anlage 1).  
Der Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

### **§ 3 Ausnahmen**

(1) Die Gemeinde Pfronten kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gewährleistet wird.

(2) Die Genehmigung bedarf der Schriftform und ist stets widerruflich. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen und zeitlich begrenzt erteilt werden.

### **§ 4 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 29 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 fliegende Verkaufsanlagen an den in § 2 genannten Straßen aufstellt oder aufstellen lässt oder
2. den in einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 auferlegten Pflichten zuwiderhandelt.

Umseitige Verordnung wurde am 11. Dezember 2006 in der Gemeindeverwaltung Pfronten zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 11.12.2006, FÜS-Nr. 285) hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 11.12.2006 angeheftet und am 11.01.2007 wieder abgenommen.

Die Verordnung wurde mit Schreiben vom 12.01.2007 dem Landratsamt Ostallgäu vorgelegt.

GEMEINDE PFRONTEN

Pfronten, den 12.01.2007



Zeislmeier  
Erster Bürgermeister



Umseitige Verordnung wurde am 11. Dezember 2006 in der Gemeindeverwaltung Pfronten zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 11.12.2006, FÜS-Nr. 285) hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 11.12.2006 angeheftet und am 11.01.2007 wieder abgenommen.

Die Verordnung wurde mit Schreiben vom 12.01.2007 dem Landratsamt Ostallgäu vorgelegt.

GEMEINDE PFRONTEN

Pfronten, den 12.01.2007

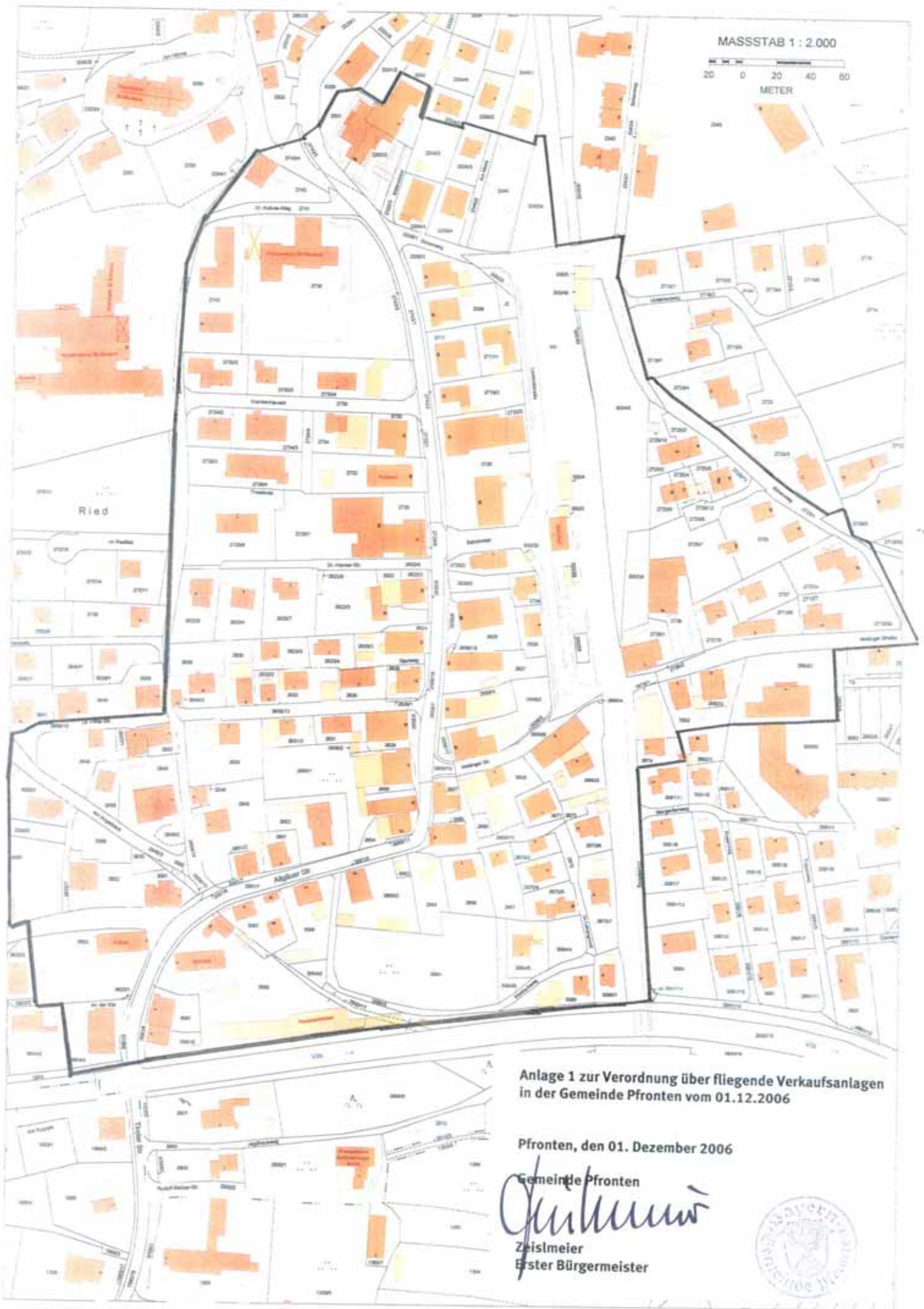


Zislmeier  
Erster Bürgermeister



MASSSTAB 1 : 2.000

0 20 40 60  
METER



Anlage 1 zur Verordnung über fliegende Verkaufsanlagen  
in der Gemeinde Pfronten vom 01.12.2006

Pfronten, den 01. Dezember 2006

Gemeinde Pfronten

*Zeislmeier*

Zeislmeier  
Erster Bürgermeister

